

Mitteilung

**für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am
für den Beirat für Behindertenfragen am
für den Seniorenrat am**

**26.01.2021
17.03.2021
24.03.2021**

Thema:

Grundrente – Auswirkungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Mitteilung:

Am 01.01.2021 ist das Grundrentengesetz in Kraft getreten. Neben der eigentlichen Grundrente – einem Zuschlag zur Rente für langjährige Beitragszahler*innen - gibt es künftig neue Freibeträge.

Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten und 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechende Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen erfüllt haben, steht künftig ein Freibetrag vom Renteneinkommen zu, der den Leistungsanspruch erhöht (§ 82a SGB XII). Der Freibetrag beträgt in Abhängigkeit von der Höhe des Renteneinkommens monatlich zwischen 100 € und derzeit 223 €.

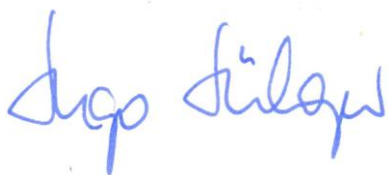
Leistungsberechtigte müssen keine Anträge stellen, um den neuen Freibetrag zu erhalten.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft automatisch, wer die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllt. Zwischen den Sozialhilfeträgern und der Deutschen Rentenversicherung wurde ein Verfahren zum Datenaustausch vereinbart. Die Sozialleistungsträger werden automatisiert über mögliche anspruchsberechtigte Personen informiert.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen betroffenen Personen werden entsprechende Datensätze wahrscheinlich erst ab Ende 2021 vorliegen. Für Menschen, die erstmals eine Rente erhalten, sollen erste Bewilligungen ab Mitte des Jahres 2021 erfolgen.

Die Freibeträge werden dann von Amts wegen rückwirkend ab dem 01.01.2021 berücksichtigt.

Alle Empfänger*innen entsprechender Leistungen sind mit einem Zusatz in den Leistungsbescheiden über mögliche Ansprüche und das vorgesehene Verfahren informiert worden.



Ingo Nürnberger